



Amt für Umwelt und Energie

► Abfall und Rohstoffe

Merkblatt Abfallkonzept für Betriebe

V2.0, 11/2025

Um die Abfallentsorgung in einem Betrieb so klar und geordnet wie möglich zu gestalten, muss ein betriebsspezifisches Abfallkonzept erstellt werden, das den aktuellen gesetzlichen Anforderungen (VVEA Art. 12 und 13 Abs. 1, USG BS § 26) entspricht. Dieses soll allen Mitarbeitenden jederzeit zugänglich sein. Die Mitarbeitenden sind ausserdem auf die korrekte Abfallentsorgung zu sensibilisieren und neue oder temporäre Mitarbeitende über das Konzept zu informieren. Allen (betroffenen) Mitarbeitenden muss kommuniziert werden, wenn Änderungen am Konzept vorgenommen werden. Das vorliegende Merkblatt dient als Hilfestellung für die korrekte Erstellung eines solchen schriftlichen Abfallkonzeptes. Ebenfalls liefert es einen Überblick über die Inhalte, welche im Konzept enthalten sein müssen. Die Form des schriftlichen Konzeptes ist frei.

Abfallkonzept	Altglas	VeVA 20 01 02
Beschrieb - Getränkeflaschen - Medizinalgläser (ausgenommen von Zytostatika), restentleert/ohne Anhaftungen - Öl-/Essigflaschen - Konserven- und Joghurtgläser	 Abbildung 1: Altglas ist ein wertvoller Rohstoff, deshalb ist das Recycling umso wichtiger.	
Gefahren - Verletzungsgefahr durch zerbrochenes und scharkantiges Glas		
Massnahmen - Verschlüsse und Fremdstoffe vor dem Entsorgen entfernen. - Zerbrochenes Glas gehört aufgrund der Verletzungsgefahr nicht in die Altglassammlung. - Glas vor dem Entsorgen leeren. - Im Umgang mit Glassplittern Handschuhe tragen.		Betriebsinterne Entsorgung - Sammelstelle im UG nach Farben getrennt.
Verhalten im Notfall - Bei Verletzungen gemäss den Anweisungen im Notfall-Merkblatt handeln.		Entsorgungsunternehmen - Das Altglas wird von einem Unternehmen zum Recycling abgeholt.
		Ansprechstelle - Umweltschutzbeauftragter

Abbildung 1: Beispiel eines Abfallkonzeptes für die Abfallfraktion Altglas.

Inhalt eines Abfallkonzeptes:

- Administrative Firmenangaben (Adresse, Kontakt etc.)
- Grundsatz/Zweck, Gültigkeitsbereich (Filiale/Standort/Unternehmen etc.) und gesetzliche Vorschriften
- Ziele
- Verantwortlichkeiten

- Abfallfraktionen und deren Entsorgungsort bzw. betriebsinterne Sammelstellen (jeweils pro Abfallfraktion)
 - Spezifische Entsorgungshinweise (was genau wird unter dieser Abfallfraktion entsorgt und was nicht, inkl. Beispielabbildungen, was ist bei der Sammlung und Entsorgung zu beachten)
 - Beschrieb der spezifischen Gefahren für Mensch und Umwelt
 - Schutzmassnahmen (PSA, Auffangbehälter etc.)
 - Betriebsinterne Sammlung und Sammelstelle für verwertbare und zu entsorgende Materialien (Behälter & Ort, Beschriftung)
 - Entsorgungsunternehmen
 - Abfallcode
 - Kennzeichnungspflicht (Sonderabfälle)
 - Verantwortlichkeiten und Ansprechstelle/ wer übernimmt die Entsorgung?
 - Massnahmen zur Reduktion oder Vermeidung von Abfällen/ Abfallvermeidungstipps
 - Bei Betrieben mit eigener Verpflegungsstelle/Kantine: Massnahmen gegen Foodwaste
 - Verhalten im Notfall (bei Bedarf)
-

Definitionen

Abfall

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist (USG Art. 7 Abs. 6)

Sonderabfall

Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (VeVA Art. 2 Abs. 2 Bst a). Abgeberbetriebe dürfen Sonderabfälle für die Übergabe weder vermischen noch verdünnen (VeVA Art. 5 Abs. 1), ausserdem muss ein Begleitschein bei der Übergabe verwendet werden (VeVA Art. 6 Abs. 1). Ausnahmen gelten nach VeVA Art. 6 Abs. 2.

Sonderabfälle müssen speziell gekennzeichnet werden. Die genauen Kennzeichnungen werden in Art. 7 der VeVA beschrieben.

Andere kontrollpflichtige Abfälle:

Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften beschränkte besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (Art 2 Abs. 2 Bst. b und c VeVA).

Sie dürfen Sonderabfälle sowie rückgabepflichtige andere kontrollpflichtige Abfälle nur solchen Entsorgungsunternehmen übergeben, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind (VeVA Art. 4 Abs. 2).

Übrige Abfälle

Alle übrigen in der LVA aufgeführten Abfälle, die keine Kennzeichnung als S oder ak haben.

Definitionen zu den einzelnen Abfallfraktionen sind zu finden unter dem BAFU Abfallglossar A bis Z: https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/abfallglossar_a-z.html